

Herbstkonferenz
7. November 2025 in Leipzig



Beschluss

TOP II.4

Vermögensabschöpfung: Besserer Opferschutz durch quotaler Verteilung des Verwertungserlöses an Geschädigte außerhalb eines Insolvenzverfahrens

Berichterstattung: Bayern, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, dass bei Vermögensstraftaten mit einer großen Anzahl an Geschädigten, wie z.B. Cybertrading, eine konsequente Vermögensabschöpfung von besonderer Bedeutung ist.
2. Sie stellen fest, dass die derzeitige Rechtslage im Lichte des Opferschutzes allerdings zu wenig sachgerechten Ergebnissen führen kann, wenn der Verwertungserlös aus den gesicherten Vermögenswerten nicht zur Befriedigung aller Schadensersatzansprüche ausreicht (Mangelfall), ein Insolvenzverfahren mit einer quotalen Verteilung aber nicht durchgeführt wird bzw. werden kann. Für diese Fälle sieht § 459m Abs. 1 Satz 4 StPO in Abkehr von dem Gedanken der Gleichbehandlung aller Verletzten die Verteilung des Verwertungserlöses nach dem Prioritätsprinzip unter Vorlage eines zivilrechtlichen Titels vor.
3. Um auch in Mangelfällen bei einer Vielzahl von Verletzten grundsätzlich eine gleichmäßige Entschädigung aller – bekannter – Geschädigter zu ermöglichen und damit dem Gedanken des Opferschutzes verstärkt Rechnung tragen zu

können, bitten die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Vorschlag zur Anpassung von § 459m Abs. 1 Satz 4 StPO zeitnah vorzulegen, mit dem eine einmalige anteilige Auskehrung des Verwertungserlöses auch für solche Mangelfälle zugelassen wird, in denen ein Insolvenzverfahren nicht durchgeführt wird. In diesen Fällen sollte auch von dem Erfordernis einer Titelvorgabe abgesehen werden, wenn sich die Anspruchsberechtigung des Antragstellers und die Anspruchshöhe ohne weiteres aus der Einziehungsanordnung und den ihr zugrunde liegenden Feststellungen ergeben. Auf den Beschluss zu TOP II.19 der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5./6. Juni 2024 und den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung“ vom März 2024 wird hingewiesen.